

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Rottenburg am Neckar die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und die Wahl des Kreistags – statt.

2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Die Stadt ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt. Alle Wahllokale sind rollstuhlgerecht.

00101	Kulturzentrum Zehntscheuer	Bahnhofstraße 16
00102	Eugen-Bolz-Gymnasium	Mechthildstraße 26
00103	Carl-Joseph-Leiprecht-Schule	Weggentalstraße 85
00104	Lindenschule	Leipziger Straße 3
00105	Grundschule Hohenberg	Jahnstraße 25
00106	Rettungszentrum	Sülchenstraße 24
00107	Berufliche Schule	Eugen-Semle-Straße 9
00108	Gemeindehaus St. Moriz	St. Moriz-Platz 10
00109	Kindergarten Dätzweg	Erasmusstraße 48
00110	Kinderhaus Yalovastraße	Yalovastraße 21
00111	Grundschule Kreuzerfeld – Erdgeschoss	Gelber Kreidebusen 43
00112	Grundschule Kreuzerfeld – Mensa	Gelber Kreidebusen 41
01101	Mehrzweckhalle Bad Niedernau	Marienbergstraße 9-13
01201	Schloss-Scheuer Baisingen	Schloßstraße 2
01301	Bürgerhaus Buse Bieringen	Allmandstraße 50
01401	Mehrzweckhalle Dettingen	Pfarrer-Uhl-Straße 11
01501	Dorfhaus Eckenweiler	Weitenburger Straße 11
01601	Rathaus Ergenzingen	Gäustraße 8
01602	Vinzenz-Härle-Saal Ergenzingen	Gäustraße 1
01701	Von-Wagner-Halle Frommenhausen	Waldeckstraße 5
01801	Sophie-Scholl-Schule Hailfingen	Hadolfinger Straße 24
01901	Kirchengemeindesaal Hemmendorf	Dettinger Straße 32
02001	Rathaus Kiebingen	Vorstadtstraße 3
02101	Rommelstalhalle Obernau - Vereinsraum	Rommelstalstraße 50
02201	Tannenrainhalle Oberndorf	Schönbuchstraße 55
02301	Mensa Grundschule Schwalldorf	Schützenstraße 16
02401	Sport- und Gemeindehalle Seebronn	Achalmstraße 22
02501	Rathaus Weiler	Siebertälerstraße 10
02601	Mehrzweckhalle Wendelsheim	Steinbruchstraße 22
02701	Emil-Hess-Saal Wurmlingen	Hegelstraße 17-21

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 13:00 Uhr am Wahlsonntag in folgenden Sitzungsräumen zusammen.

Briefwahlbezirke

50B01	Stadtwerke 1	Siebenlindenstraße 19
50B02	Stadtwerke 2	Siebenlindenstraße 19
50B03	Rathaus - Großer Sitzungssaal	Marktplatz 24
50B04	Sporthalle Kreuzerfeld 1	Gelber Kreidebusen 45
50B05	Sporthalle Kreuzerfeld 2	Gelber Kreidebusen 45
50B06	Sporthalle Kreuzerfeld 3	Gelber Kreidebusen 45
50B07	Sporthalle Kreuzerfeld 4	Gelber Kreidebusen 45
50B08	Sporthalle Kreuzerfeld 5	Gelber Kreidebusen 45
50B09	Sporthalle Kreuzerfeld 6	Gelber Kreidebusen 45
50B10	Grundschule Kreuzerfeld – Pavillon	Gelber Kreidebusen 43

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Farbe: weiß

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind

32 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: rosa

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften

Zu wählen sind jeweils

Bad Niedernau

7 Mitglieder

Baisingen

9 Mitglieder

Bieringen

9 Mitglieder

Dettingen	10 Mitglieder
Eckenweiler	7 Mitglieder
Ergenzingen	13 Mitglieder
Frommenhausen	7 Mitglieder
Hailfingen	9 Mitglieder
Hemmendorf	9 Mitglieder
Kiebingen	11 Mitglieder
Obernau	7 Mitglieder
Oberndorf	10 Mitglieder
Schwalldorf	7 Mitglieder
Seeborn	11 Mitglieder
Weiler	7 Mitglieder
Wendelsheim	11 Mitglieder
Wurmlingen	11 Mitglieder

Der Stimmzettel-Aufdruck bei den oben genannten Ortschaftsratswahlen lautet jeweils:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft „Ortschaftsname“.

Die Stimmzettel-Farbe ist jeweils chamois.

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis II Rottenburg am Neckar 14 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften Dettingen, Ergenzingen, Frommenhausen, Hailfingen, Oberndorf und Wendelsheim.

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,

- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften Bad Niedernau, Baisingen, Biringen, Eckenweiler, Hemmendorf, Kiebingen, Obernau, Schwalldorf, Seeborn, Weiler und Wurmlingen.

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedruckten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will, auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

- 6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde – Wahlamt – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde – Wahlamt – neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird am Wahltag in den jeweiligen Wahllokalen begonnen und nach einer Unterbrechung durch den Wahlvorstand am Montag, 10. Juni 2024, 8.00 Uhr, gegebenenfalls nach einer weiteren Unterbrechung am Dienstag, 11. Juni 2024, 8.00 Uhr, in folgenden Gebäuden fortgesetzt:

Wahlbezirke der Kernstadt:	Rathaus, Marktplatz 18 und 26, Obere Gasse 12, 29 und 31
Briefwahlvorstand 50B01:	Stadtwerke, Siebenlindenstraße 19
Briefwahlvorstand 50B02:	Rathaus, Marktplatz 18
Briefwahlvorstand 50B03:	Rathaus, Obere Gasse 31
Briefwahlvorstand 50B04:	Rathaus, Marktplatz 26
Briefwahlvorstand 50B05:	Rathaus, Marktplatz 26
Briefwahlvorstand 50B06:	Rathaus, Marktplatz 18
Briefwahlvorstand 50B07:	Rathaus, Marktplatz 18
Briefwahlvorstand 50B08:	Rathaus, Marktplatz 24
Briefwahlvorstand 50B09:	Rathaus, Königsstraße 18
Briefwahlvorstand 50B10:	Rathaus, Obere Gasse 31
übrige Wahlbezirke der Ortschaften:	im jeweiligen Rathaus der Ortschaften

Die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindewahlausschusses findet am Montag, 10. Juni 2024, Dienstag, 11. Juni 2024 und Mittwoch, 12. Juni 2024 jeweils ab 8.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 18, kleiner Sitzungssaal statt. Die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses werden separat bekannt gemacht.

Rottenburg am Neckar, 13. Mai 2024

Bürgermeisteramt

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister